

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Omnibussen sowie im Ferienzielreiseverkehr und Ausflugsverkehr mit Pkw

I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wenn Sie als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder gewerblich mit Pkw Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen durchführen möchten, benötigen Sie dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Dies sind für Omnibuslinien- und Gelegenheitsverkehr (Ausflugsfahrten, Ferienziel-Reisen und Mietomnibusverkehr) und Pkw-Linienverkehr die Regierungspräsidenten.

II. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte des Straßenpersonenverkehrs bestellten Person.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u. a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 Euro für das erste Fahrzeug oder 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.

2. Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person müssen Sie der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u. a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Fachliche Eignung

a) Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmen, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmen, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen (z. B. Omnibusverkehr), die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform des Straßenpersonenverkehrs beantragen.

b) Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

- *Anerkennung leitender Tätigkeit:*
Die leitende Tätigkeit muss für mindestens fünf Jahre nachweisbar sein und in Unternehmen, die Straßenpersonenverkehr betreiben, geleistet sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben.

Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z. B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK.

- *Gleichwertige Abschlussprüfungen:*
Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin; Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn; Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.
- Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundenbescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK.
- *Fachkundeprüfung*
vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die IHK Frankfurt prüft im Auftrag des IHK-Verbandes Mittelhessen Kandidaten aus den Landkreisen Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Wetterau, Gießen, Vogelsberg und Altkreis Biedenkopf.

Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftliche Übungen /Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktezahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

- schriftliche Fragen 40 %
- schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %
- mündliche Prüfung 25 %

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.

3. Prüfungssachgebiete

- a) Handelsrecht
 - b) Sozialrecht
 - c) Steuerrecht
 - d) Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens
 - e) Zugang zum Markt
 - f) Technische Normen und technischer Betrieb
 - g) Sicherheit im Straßenverkehr
- Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie zwischen den Gemeinschaften und Drittländern gelten
 - Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten
Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente
 - Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere soweit sie Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind
 - Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderung von Rauschmitteln

4. Anmeldung zur Prüfung

Die Einladung zur Prüfung erfolgt erst nach Eingang der Prüfungsgebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK.

5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.

Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die Sie über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen beziehen können, weisen wir hin. Bitte erkundigen Sie sich nach den aktuellen Auflagen:

Burgmann, Michel/Haselau, Wolfgang/Schilling, Horst:

Grenzüberschreitender Omnibusverkehr, Loseblatt, ISBN 3-574-24020-1 (Grundwerk), München: Verlag Heinrich Vogel

Frey, Michael/Krems, Johannes:

Der Omnibusunternehmer - Leitfaden für die Fachkundeprüfung, ISBN 3-574-24025-2

Helf-Marx, Christiane:

Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK - Fachrichtung Omnibusverkehr,

Lehrbuch, ISBN 3-930581-09-4, Recklinghausen: Verkehrsverlag-HeMa

Fragenkatalog, ISBN 3-930581-10-8, Recklinghausen: Verkehrsverlag-HeMa

Lösungsbuch, ISBN 3-930581-11-6, Recklinghausen: Verkehrsverlag-HeMa

Hole, Dr. Gerhard:

BOKraft, Kommentar, München: Verlag Heinrich Vogel

Krämer, Horst:

BOKraft, Kommentar, ISBN 3-87841-044-1, Düsseldorf: Verkehrsverlag J. Fischer

BOKraft - Textsammlung, ISBN 3-87841-148-0, München: HUSS Verlag

Krämer, Horst:

Handbuch Personenbeförderungsrecht, ISBN 3-87841-071-9: Düsseldorf: Verkehrsverlag J. Fischer

Siegfried W. Kerler

Betriebliches Rechnungswesen im Transportgewerbe, ISBN 978-3-574-26027-8

Anschriften der Verkehrsverlage

Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Paulusstr. 1, 40237 Düsseldorf, Tel.: 0211/99193-0,
Fax: 0211/6801544, e-mail: wf@verkehrsverlag-fischer.de

Verkehrsverlag-HeMa, Reiffstr. 2 a, 45659 Recklinghausen, Tel.: 02361/65809-0, Fax: 02361/65809-21,
E-mail: info@hema-marx.de, Internet: www.verkehrsverlag-hema.de

Verlag Heinrich Vogel GmbH, Neumarkter Str. 18, 81673 München, Tel.: 089/4372-0, Service-Nr.
0180/5262618, Fax: 0180/5991155

HUSS Verlag GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München, Tel.: 089/32391-0, Fax: 089/32391-416

Schulungsveranstalter

Der IHK sind folgende Schulungsveranstalter bekannt:

Verkehrsseminare Dipl.-Vw. M. Stätter, Traitteurstr. 23, 68165 Mannheim, Tel.: 0621/406694

Verkehrsseminare Frank-R.-Bibow, Dorfstr. 27 a, 26188 Edewecht, Tel.: 04486/938844 oder 6971

Verkehrsakademie Hessen e. V., Schöne Aussicht 8 c 1, 61348 Bad Homburg. Die Seminare finden in
Frankfurt und Bad Homburg statt. Tel.: 06172/6816-30, Fax: 06172/6816-31

TÜV-Süd Akademie GmbH, Am Römerhof 15, 60486 Frankfurt, Tel.: 069/7916-345, Fax: 069/7916-494, E-
Mail: martin.maul@tuev-sued.de, Internet: www.tuev-sued.de/akademie

IGS-Institut für Verkehrswirtschaft, Dipl.-Hdl. Stinner GmbH, Am Justizzentrum 5, 50939 Köln, Tel.: 0221/
94150-86, Fax: 0221/94150-87

verkehrsseminare marbs, Danziger Straße 5, 34317 Habichtswald (Schulungen bundesweit), Tel.:
05606/56105 61, Fax: 05606/56557, kostenlose 24-Stunden-Hotline: 0800-0561561, E-Mail:
E.Marbs@verkehrsseminare.com, Internet: www.verkehrsseminare.com

Fachverband Omnibusverkehr der Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V., Königsplatz 59,
34117 Kassel, Tel.: 0561/71817, Fax: 0561/104260

Verkehrsinstitut Hessen GmbH (Herr Schweitzer), Charlotte-Bamberg-Str. 4, 35578 Wetzlar, Tel.:
06441/6792-70, Fax: 06441/6792-71, E-Mail: hessen@verkehrsakademie.de, Internet:
<http://www.verkehrsakademie.de>

Fahrschule Martin Warnecke, Wilhelm-Hugues-Str. 6, 34369 Hofgeismar-Hümme, Tel.: 05675/725170, Hy:
0172/5611243, Fax: 05675/725171

Fachschule Naumann, Seminare für Straßengüter- und Straßenpersonenverkehr, Hauptverwaltung: Berufs-
bildungszentrum Kiry, Konrad-Adenauer-Platz 78, 57610 Altenkirchen, Seminarort: Seminarhotel im Kam-
merbezirk Gießen, Service-Tel.: 01802/989989 (0,06 € pro Anruf), Fax: 02685/989792, E-Mail: [fachschule-
naumann@online.de](mailto:fachschule-naumann@online.de)

Verkehrsschule Kassel Dippel & Herold GbR, Spiekershäuser Str. 47, 34125 Kassel, Tel.: 0561/8207472,
0800/5551333 (kostenlos), Internet: www.Verkehrsschule-Kassel.de

Verkehrsverlag-HeMa, Reiffstr. 2 a, 45659 Recklinghausen, Tel.: 02361/65809-0, Fax: 02361/65809-21,
E-mail: info@hema-marx.de, Internet: www.verkehrsverlag-hema.de

Genehmigungsbehörden

Für die Erteilung der Genehmigungen für den Linienverkehr und dessen Sonderformen sind zuständig:

**Regierungspräsident in Darmstadt, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151/125508,
Fax: 06151/126347**

Für die Erteilung der Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen sowie den Ferienzielreise- und Ausflugsverkehr mit Pkw sind die Städte und Gemeinden bzw. Kreisverwaltungen zuständig.

Freigestellte Verkehrsteilnehmer

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:

1. Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit;
3. Beförderungen mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (inkl. Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind, es sei denn, dass für die Beförderung ein Entgelt zu entrichten ist;
4. Beförderungen
 - a) von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
 - b) von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - c) mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgemeinschaften zu und von Gottesdiensten,
 - d) mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
 - e) von Kranken zum Zwecke der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
 - f) von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
 - g) von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
 - h) von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 - i) mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist;
5. Beförderungen durch die Streitkräfte mit eigenen Kraftfahrzeugen;
6. Beförderungen durch die Polizei mit eigenen Kfz;
7. die Mitnahme von
 - a) umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
 - b) Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Verkehrsformen

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausge-

rüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden; "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u. a. Wegstreckenzähler).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. IHK Lahn-Dill, Abt. Starthilfe u. Unternehmensförderung, International, Armin Kuplent, ☎ (06441)9448-1320, ✉ (06441)9448-1399, E-Mail: kuplent@lahn-dill.ihk.de, Hausanschrift: Friedenstr. 2, 35578 Wetzlar. IHK Frankfurt, Abt. Standortpolitik, Ursula Weidlich, ☎(069) 2197-1335, ✉ (069) 21 97-1485, weidlich@frankfurt-main.ihk.de, Hausanschrift: Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt.

Stand: 01.01.2008